

Nach einer Heirat in Marokko: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

14.11.2024

Einzureichende Dokumente

- Original der Heiratsurkunde in Arabisch mit Apostille an das Gericht erster Instanz;
- Übersetzung der Heiratsurkunde in eine schweizerische Amtssprache;

Visum

- Strafregisterauszug, «Fiche Anthropometrique» (bei der Polizei zu beantragen, Beglaubigung dieses Dokuments ist nicht notwendig)
- 4 Aktuelle Passbilder, Frontaufnahme, Grösse 35 bis 40 mm
- Original des Reisepasses + 2 Fotokopien der Datenseite.
- Marokkanischer Personalausweis + 2 Fotokopien.
- 3 Formulare «<u>Visaantrag für längerfristigen Aufenthalt (Visa D</u>) », gut leserlich ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsstellers (Datum und Unterschrift darf nicht durch Drittperson angebracht werden!)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. **Sie werden nicht zurückgegeben**. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: https://atajtraduction.ma/fr/Default.aspx

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstands Dokumente müssen mit einer von der Präfektur, der Provinz oder dem Gericht 1. Instanz ausgestellten Apostille versehen werden, bevor sie der Schweizer Vertretung übergeben werden können.

Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille www.apostille.ma

Gebühren

Die Eintragung der Heirat / Eintragung der Partnerschaft in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

- ❖ Die in Marokko wohnhaften Antragsteller sind verpflichtet am Schalter der Vertretung vorzusprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nötig. Einen Termin erhalten die Antragsteller telefonisch +212 537 26 80 30 oder per Mail an rabat.chancellerie@eda.admin.ch .
- Die Botschaft akzeptiert ausschliesslich vollständiger Dossiers.
- ❖ Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Die Botschaft beglaubigt die eingereichten Dokumente und leitet sie an die zuständigen Zivilstands Behörden weiter. Die Entscheidung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Schweizer Behörden. Die Botschaft hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Die gesamte Bearbeitungszeit liegt in der Regel zwischen 10 und 12 Wochen und kann je nach den Elementen des Antrags und der zuständigen Behörde in der Schweiz variieren.